

Pläne für neues britisches Einwanderungsrecht nehmen Gestalt an

Das Ende der Übergangsphase bedeutet auch das Ende der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Was gilt nach dem Tag X für britische Unternehmen, die EU-Staatsangehörige beschäftigen wollen?

Von Karl Martin Fischer | Bonn

Allgemeines

Ein wichtiger Hinweis vorab: Dieser Bericht befasst sich ausschließlich mit dem Thema „dauerhafter Aufenthalt im Vereinigten Königreich (VK) zu Arbeitszwecken“. Die geplanten Regelungen betreffend den vorübergehenden Aufenthalt, zum Beispiel zur Erbringung einer Dienstleistung, werden [in einem anderen Bericht](#) behandelt.

Die britische Regierung arbeitet seit einiger Zeit an einem neuen Einwanderungsrecht, das für EU- und Nicht-EU Bürger gleichermaßen gelten soll. Die Einwanderung in den britischen Arbeitsmarkt soll für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) erschwert werden. Für Nicht-EU Staatsangehörige hingegen gibt es sogar einige Lockerungen: die bisherigen jährlichen Obergrenzen für Arbeitsvisa werden für Nicht-EU- und EU-Staatsangehörige abgeschafft, und das Erfordernis, eine Stelle vorab national auszuscheiden, soll entfallen.

Die Regierung hat [ihre Vorstellungen](#) mittlerweile deutlich konkretisiert, und es gibt gute Chancen, dass die kommende Regelung den aktuellen Plänen sehr nahe kommt. Mehr dazu weiter unten. Für diejenigen EU-Staatsangehörigen, die bis zum Ende der Übergangsphase schon dauerhaft im VK ansässig sind, steht heute bereits das [EU Settlement Scheme](#) zur Verfügung.

Für die bereits Ansässigen gibt es das „*settlement scheme*“

Wer sich im „*settlement scheme*“ registriert, behält seinen Aufenthaltsstatus für das VK dauerhaft bei. Je nach Dauer des bisherigen Aufenthalts kann er entweder den vorübergehenden *pre-settled status* (weniger als fünf Jahre dauerhaften Aufenthaltes) oder den dauerhaften *settled status* (mindestens fünf Jahre dauerhaften Aufenthaltes) beantragen. Wer nur *pre-settled status* erlangen kann, kann sich für den *settled status* registrieren sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die [Registrierung](#) ist aktuell möglich, sie muss - Stand Juni 2020 - bis spätestens 30. Juni 2021 erfolgt sein.

Nach dem Tag X: die „*skilled workers route*“ für Fachkräfte


Nach dem Ende der Übergangsphase werden sich Unternehmen, die europäische Arbeitskräfte akquirieren möchten, mit einem ganz neuen Regelwerk auseinandersetzen müssen. Für die Praxis am bedeutsamsten wird die *skilled workers route* sein, also eine Einwanderungsmöglichkeit für Fachkräfte.

Voraussetzungen

Um als Arbeitnehmer dauerhaft im VK leben und arbeiten zu können, wird künftig die Erreichung von 70 Punkten erforderlich sein. Für die Erfüllung bestimmter Kriterien wird es eine bestimmte Punktzahl geben. Drei Kriterien müssen immer erfüllt sein: ein Stellenangebot eines zertifizierten Arbeitgebers mit einem jährlichen Gehalt von mindestens GBP 20.480,- (20 Punkte), die Qualifikation des Bewerbers muss auf das Stellenangebot passen, das wiederum eine bestimmte Mindestqualifikation (siehe unten) voraussetzen muss (20 Punkte), und hinreichende Englischkenntnisse des Bewerbers (10 Punkte). Die noch fehlenden 20 Punkte können durch die Erfüllung weiterer Anforderungen erreicht werden: ein Gehalt in Höhe von mindestens GBP 23.040,- (10 Punkte) oder sogar GBP 25.600,- und mehr (20 Punkte),


PLÄNE FÜR NEUES BRITISCHES EINWANDERUNGSRECHT NEHMEN GESTALT AN

eine zu der Stellenbeschreibung passende Promotion (10 Punkte; sogar 20 Punkte, wenn der Dokortitel aus einem MINT-Fach kommt), oder eine Stellenausschreibung für einen Mangelberuf (20 Punkte).

Die zu besetzende Stelle muss, wie oben erwähnt, Mindestqualifikationen voraussetzen, die dem Level RQF 3 des britischen „*Regulated Qualifications Framework*“ entsprechen. Das ist der britische A-Level, in etwa dem deutschen Abitur vergleichbar. Welche konkreten Stellenbeschreibungen diese Anforderung erfüllen, kann man über den SOC-Code ermitteln (SOC steht für *Standard Occupational Classification*). Jeder Beruf hat einen solchen Code, der [mit dieser Suchmaschine](#)  ermittelt werden kann. Die Immigration Rules sollen um eine Positivliste mit Berufen ergänzt werden, die für die *skilled workers route* geeignet sind.

Konkrete Maßnahmen

Wenn in einer konkreten Situation die erforderlichen 70 Punkte erreicht werden können, müssen allerdings noch einige verwaltungstechnische Herausforderungen bewältigt werden, bevor die Stelle tatsächlich besetzt werden kann. Zum einen muss der Arbeitgeber ein zertifizierter Sponsor sein, zum anderen muss der Arbeitnehmer ein Visum beantragen. Ein kurzer Überblick über die derzeitigen Regelungen, die leicht modifiziert, aber wohl nicht grundlegend geändert werden dürften:

Die Beantragung einer *Sponsorship Licence* erfolgt [online](#)  und ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Besonders wichtig ist, dass aus der Vergangenheit keine Vergehen gegen Einwanderungsbestimmungen vorliegen. Außerdem müssen Sponsoren nachweisen, dass sie verwaltungstechnisch in der Lage sind sicherzustellen, dass die Regelungen für das konkrete Visum auch beachtet werden. Für das Antragsverfahren und darüber hinaus müssen konkrete Ansprechpartner benannt werden, außerdem muss eine Gebühr bezahlt werden (derzeit GBP 536,- für kleine und GBP 1.476 für mittlere und große Unternehmen).

Wer eine *Sponsorship Licence* hat und eine konkrete Stelle zu besetzen hat, kann ein „*Certificate of Sponsorship*“ ausstellen. Die Person, die die Stelle besetzen soll, muss sodann ein Visum beantragen. Bei der Beantragung des Visums gibt diese Person die Nummer des Certificate an und zahlt eine Gebühr (derzeit GBP 1.220,- für ein Person, Aufenthaltsdauer über drei Jahre). Ebenfalls vor Beginn der Beschäftigung im VK muss die „*healthcare surcharge*“ gezahlt werden. In aller Regel wird außerdem ein Auszug aus dem Führungszeugnis verlangt.

Für diejenigen Unternehmen, die nach dem Tag X einen Bedarf an Personal aus den EU-Mitgliedsstaaten haben, empfiehlt es sich, sich zeitig um eine *Sponsorship Licence* zu kümmern. So können mögliche Personalengpässe vermieden werden - zum Ende der Übergangsphase dürfte es wegen der erwarteten Vielzahl der Anträge nämlich einen Bearbeitungsrückstau geben.

Dieser Inhalt ist relevant für:

Vereinigtes Königreich / EU
Brexit / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.